

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Flonheim vom 06. März 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flonheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 35 der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Flonheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 28.09.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flonheim vom 05.03.2007

1.	Überlassung des Nutzungsrechts an einer	
1.1	Reihengrabstätte	
1.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 Euro
1.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	440,00 Euro
1.2	Wahlgrabstätte	
1.2.1	als Einzel-Wahlgrabstätte	
1.2.1.1	Grundgebühr (umfasst die ersten beiden Bestattungen/Beisetzungen)	1.300,00 Euro
1.2.1.2	für jede weitere Bestattung/Beisetzung	350,00 Euro
1.2.2	als Doppel-Wahlgrabstätte	
1.2.2.1	Grundgebühr (umfasst die ersten beiden Bestattungen/Beisetzungen)	1.800,00 Euro
1.2.2.2	für jede weitere Bestattung/Beisetzung	350,00 Euro
1.3	Urnenreihengrabstätte	195,00 Euro
1.4	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	675,00 Euro
1.5	Urnenkammer in der Urnenwand	860,00 Euro
1.6	Urnengrabstätte auf der Ruhewiese je Grabstelle	1.350,00 Euro
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	
2.1	an Einzel-Wahlgrabstätten	1/30 der Gebühren nach Nr. 1.2.1
2.2	an Doppel-Wahlgrabstätten	1/30 der Gebühren nach Nr. 1.2.2
2.3	an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.4
2.4	an einer Urnenkammer in der Urnenwand	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.5

2.5	an einer Urnengrabstätte auf der Ruhewiese je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.6
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr	
3.1	an Einzel-Wahlgrabstätten	1/30 der Gebühren nach Nr. 1.2.1
3.2	an Doppel-Wahlgrabstätten	1/30 der Gebühren nach Nr. 1.2.2
3.3	an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.4
3.4	an einer Urnenkammer in der Urnenwand	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.5
3.4	an einer Urnengrabstätte auf der Ruhewiese je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.6
4.	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
4.1	Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene	
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,20/0,60/1,80 m	
4.1.1.1	maschinell	357,00 Euro
4.1.1.2	manuell	416,50 Euro
4.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
4.1.2.1	bei einem Einfachgrab L/B/T 2,20/0,90/1,80 m	
4.1.2.1.1	maschinell	392,70 Euro
4.1.2.1.2	manuell	476,00 Euro
4.1.2.2	bei einem Tiefgrab L/B/T 2,20/0,90/2,40 m	
4.1.2.2.1	maschinell	476,00 Euro
4.1.2.2.2	manuell	595,00 Euro
4.2	Die Herrichtung eines Urnengrabes L/B/T 0,90/0,70/0,80 m beträgt	142,80 Euro
4.3	Mit den Gebühren nach 4.1 und 4.2 sind abgegolten:	
	- Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes	
	- Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen	
	- Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben	
	- Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab	
4.4	Die Gebühr für eine Umbettung beträgt	773,50 Euro
4.5	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	23,80 Euro

4.6	Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%	
4.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemm- arbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	53,55	€uro
5.	Personal- und Sachaufwand bei der Bestattung/Beisetzung		
5.1	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00	€uro
5.2	eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	350,00	€uro
5.3	einer Frühgeburt, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	90,00	€uro
5.4	einer Urne in einem Erdgrab	220,00	€uro
5.5	einer Urne in einer Urnenkammer in der Urnenwand	110,00	€uro
6.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine		
6.1	Reihengrabstätte		
6.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00	€uro
6.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00	€uro
6.2	Einzel-Wahlgrabstätte	300,00	€uro
6.3	Doppel-Wahlgrabstätte	400,00	€uro
6.4	einstellige Urnenwahlgrabstätte	200,00	€uro
6.5	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte die Gebühr nach 6.4 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00	€uro
7.	Die Gebühren nach Ziff. 6 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 6 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.		
8.	Benutzung der Trauerhalle	200,00	€uro
9.	Benutzung der Kühlbox in der Trauerhalle	200,00	€uro
10.	Benutzung der Trauerhalle als Sektionsraum	200,00	€uro
11.	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00	€uro
12	Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte	35,00	€uro
13	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	35,00	€uro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Flonheim, den 14.03.2018

Ewald Witter

(Ewald Witter)
1. Ortsbeigeordneter

